

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der One Unity Consulting GmbH & Co. KG Stand 01/2020

### **A) Gemeinsame Bestimmungen für alle mit der One Unity Consulting GmbH & Co. KG geschlossenen Verträge**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der One Unity Consulting GmbH & Co. KG (im Folgenden auch OUC genannt) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden auch „Vertragspartner“, „Lizenznehmer“ bzw. „Auftraggeber“ genannt) abgeschlossenen Vertragsverhältnissen. Die AGB gelten nur, wenn der jeweilige Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB gelten insbesondere für die Überlassung von Software, den Abschluss eines Software-Service-Vertrages als auch die Erbringung von Werk- bzw. Dienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als OUC deren Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn OUC in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Rahmen- bzw. Zusatzvereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von OUC maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner OUC gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (7) Bei der Überlassung von Software der EASY SOFTWARE AG gilt insbesondere der Abschnitt C.
- (8) Bei der Überlassung von Software der otris Software AG gilt insbesondere der Abschnitt D.
- (9) Bei der Überlassung von Software der CTO Balzuweit GmbH gilt insbesondere der Abschnitt E.

#### **§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Angebote von OUC sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen, White-Papers, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden, an welchen OUC sich die Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten hat.
- (2) Sofern einer Bestellung durch den Vertragspartner kein Angebot von OUC zugrunde liegt, gilt die Bestellung der Lizenzen durch den Vertragspartner als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist OUC berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Werktagen nach seinem Zugang bei OUC anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder in Schrift- oder Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Lizenzen an den Vertragspartner erklärt werden.

#### **§ 3 Vertragserfüllung**

- (1) OUC ist berechtigt, die Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den Vertragspartner keinen erheblichen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Vertragspartner gegeben sind.
- (2) OUC erbringt ihre Dienstleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Es besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf bestimmte Personen bzw. eine bestimmte Berufsstufe des ausführenden Personals von OUC.
- (3) Sofern die Vertragsparteien nichts Abweichendes vertraglich bestimmt haben, werden die Leistungen durch OUC während der üblichen Geschäftszeiten von OUC an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen) durchgeführt.
- (4) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart, werden bestimmte Erfolge nicht geschuldet.
- (5) OUC hat das Recht, bei der Erfüllung der mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge sich Subunternehmern zu bedienen.

#### **§ 4 Vergütung**

- (1) Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand (Nebenkosten) wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet.
- (2) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, wird nach Zeitaufwand (Stunden) abgerechnet. Sofern im Auftrag nicht anderes bestimmt, gelten die jeweils gültigen Stunden- bzw. Tages-Sätze von OUC. Diese können im Wissensmanagement eingesehen werden. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden.
- (3) OUC erstellt wöchentlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des von OUC erstellten Leistungsnachweises fällig.
- (4) Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet – betrifft auch An- und Abfahrt.  
Sofern nichts abweichendes vereinbart, werden Reisezeiten mit 50% der Arbeitszeit der jeweiligen Mitarbeiter von OUC vergütet. Die Reisezeiten werden mit einem internetbasierenden Routenplaner (Standarteinstellung) berechnet – Start bzw. Ziel ist der Sitz von OUC, sofern die eingesetzten Mitarbeiter Ihre Tätigkeit nicht hauptsächlich am häuslichen Arbeitsplatz verrichten (Home-Office). In diesem Fall (Home-Office), gilt als Start bzw. Ziel der Reise der jeweilige Standort des Mitarbeiters, sofern OUC bei Vertragsschluss darauf hingewiesen hat.  
Sofern nichts Abweichendes vereinbart, werden mit Reisekosten mit dem PKW mit 0,50 € pro Kilometer abgerechnet, wobei die Entfernung mit einem internetbasierenden Routenplaner (Standarteinstellung) berechnet wird. Flugkosten (Economy-Klasse) und Fahrkosten mit der Bahn (2. Klasse) hat der Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten. Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. OUC ist verpflichtet, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen und Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zu unternehmen. Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer in nachgewiesener Höhe ersetzt, Spesen gemäß den steuerlichen Höchstsätzen.
- (5) Reisekosten und Spesen von Subunternehmern können von den Bestimmungen der OUC abweichen. Sofern nichts abweichendes vereinbart, werden die Kosten der eingesetzten Subunternehmer vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber bekannt gegeben und damit abgerechnet.
- (6) Soweit der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.
- (7) Vereinbarte Abschlagszahlungen sind mit Rechnungsstellung sofort fällig.
- (8) Die Vergütung ist jeweils mit Rechnungsstellung – ohne Abzug – fällig.
- (9) OUC ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse Leistungen zu erbringen. Ein entsprechender Vorbehalt wird spätestens mit Auftragsbestätigung erklärt.
- (10) Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche von OUC genannten Beträge als Nettobeträge, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (11) One Unity ist berechtigt, die Preise entsprechend geänderter wirtschaftlicher, technischer oder rechtlicher Verhältnisse, die erhebliche Mehrkosten verursachen, von Zeit zu Zeit anzupassen. One Unity wird den Auftragnehmer im Falle einer beabsichtigten Anpassung mindestens sechs Wochen vorher informieren. Sollte der Auftragnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden sein, besteht das Recht, den betroffenen Teil des Vertrages mit einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Information zur Entgelterhöhung schriftlich außerordentlich zu kündigen. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung bei One Unity. Nach Ablauf der Frist ist die Kündigung aufgrund der Entgelterhöhung ausgeschlossen. Macht der Auftragnehmer von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die Entgelterhöhung wirksam.

#### **§ 5 Datenschutz**

Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Parteien prüfen im Einzelfall inwieweit es einer ergänzenden Vereinbarung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen des Art. 28 der DSGVO zwischen den Parteien bedarf. Sofern dies notwendig ist, verpflichten sich die Parteien eine solche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

#### **§ 6 Geheimhaltungsverpflichtung**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. OUC verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.
- (2) Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist diese Partei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach Abs. (1) und Abs. (2) werden von einer Beendigung dieses Vertrags nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

### **§ 7 Ansprüche bei Sachmängeln**

- (1) Soweit im Rahmen des Software-Service-Vertrags Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Auftraggeber geliefert oder erbracht werden, bestimmen sich die Mängelansprüche hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den folgenden Absätzen (2) bis (9). Für von OUC zur Nutzung überlassene Software-Programme bestimmen sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nach den folgenden Absätzen (2) bis (9).
- (2) Die von OUC überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Nach dem aktuellen Stand der Technik, kann Software nicht fehlerfrei erstellt werden. Im Rahmen des Software-Service-Vertrags können bestimmte Erfolge nicht zugesichert werden. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- (3) Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat OUC das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber OUC nach einer ersten, ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen bzw. von diesem zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Work-Around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist OUC unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- (4) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, Kopien oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen in Textform zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands einschließlich des Benutzerhandbuchs zu laufen. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen.
- (6) Der Auftraggeber untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an OUC ab.
- (7) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 9.
- (8) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe von OUC tätig, sondern reicht OUC lediglich ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber durch, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche von OUC gegen dessen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer von OUC zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Haftung von OUC für Mängelansprüche unberührt.
- (9) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen bzw. an den gelieferten Updates, Upgrades oder neuen Versionen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. OUC steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

### **§ 8 Ansprüche bei Rechtsmängeln**

- (1) Soweit im Rahmen des Software-Service-Vertrag Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Auftraggeber geliefert oder erbracht werden bestimmen sich Rechtsmängelansprüche des Auftraggebers hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den folgenden Absätzen (2) bis (6). Für von OUC zur Nutzung überlassene Software-Programme bestimmen sich Rechtsmängelansprüche des Auftraggebers nach den folgenden Absätzen (2) bis (6).
- (2) Die von OUC gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- (3) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat OUC alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Auftraggeber wird OUC von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und OUC sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- (4) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist OUC (a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

(5) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. (4) binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen bzw. von diesem zurück zu treten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

(6) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 5, 7 und 10 entsprechend (vorheriger Paragraph).

### **§ 9 Haftung, Schadenersatz**

(1) OUC haftet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):

(a) OUC haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch OUC, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.

(b) OUC haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch OUC, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(c) OUC haftet für Schäden aufgrund fehlender vereinbarter Beschaffenheit bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Vereinbarung der Beschaffenheit umfasst war und der für OUC bei Abgabe der Zusage der Beschaffenheit erkennbar war.

(d) OUC haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.

(e) OUC haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch OUC, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn OUC diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für OUC zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

(2) OUC haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

(3) Eine weitere Haftung von OUC ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

## **B) Zusätzlich besondere Regelungen bei der Überlassung von Software**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Softwarelizenzvertrags („Vertrag“) ist die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an der im jeweiligen Angebot beschriebenen Software („Lizenzgegenstand“) von OUC (im nachfolgenden auch „Lizenzgeber“ genannt) an den Lizenznehmer.

### **§ 2 Einräumung von Rechten**

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, nicht ausschließliche Recht den Lizenzgegenstand nach Maßgabe des Vertrages und der AGB zu nutzen und zu vervielfältigen. Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf vorgenannte Nutzungszwecke („Nutzungszweck“).
- (2) Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechnigte Person.
- (3) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.
- (4) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

### **§ 3 Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands**

- (1) Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungstücken des Lizenzgegenstands in maschinenlesbarer Form nach dessen Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Der Lizenznehmer erhält die Dokumentation als elektronisches Dokument in Deutsch sowie eine Kopie des Benutzerhandbuchs des Lizenzgegenstands als elektronisches Dokument in Deutsch. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands den Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Lizenznehmer über.
- (2) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend der Anforderungen des Herstellers bereitzustellen. Diese sind, sofern nichts abweichend angegeben oder vereinbart, grundsätzlich immer in der Dokumentation der jeweiligen Software enthalten.
- (3) Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber schriftlich über die jeweiligen Installationsorte der Kopien des Lizenzgegenstands zu informieren. Dies gilt ebenso für jegliche spätere Änderung der Installationsorte.
- (4) Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Lizenznehmer, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat der Lizenzgeber das Recht, auf Kosten des Lizenznehmers sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen sich der Lizenzgeber das Eigentum vorbehalten hat, heraus zu verlangen, oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Lizenznehmer zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von den Systemen des Lizenznehmers oder des Dritten gelöscht wurden. Vor der endgültigen Eigentumsübertragung wird der Lizenznehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers über die Rechte an dem Lizenzgegenstand verfügen.

### **§ 4 Vergütung, Gebühren**

- (1) Lizenzgebühren für die Einräumung der gewährten Rechte ergeben sich aus dem durch OUC abgegebenen Angebot. Bei den Lizenzgebühren (d.h. Kaufpreis) handelt es sich um eine Einmalzahlung.
- (2) Der Lizenzgeber wird die Lizenzgebühr entsprechend des im Angebot gegebenenfalls enthaltenen Zahlungsplans in Rechnung stellen. Sofern dies dem Angebot nicht zu entnehmen ist bzw. keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, sind 100% der Lizenzgebühr mit Lieferung des Lizenzgegenstandes bzw. Mitteilung des Lizenzschlüssels und / oder Lizenzdatei und Download des Lizenzgegenstandes durch den Lizenznehmer mit jeweiliger Rechnungsstellung – ohne Abzug – zur Zahlung fällig.

## C) Weitere besondere Regelungen bei der Überlassung von Software der EASY SOFTWARE AG

(1) Der Lizenznehmer hat ergänzend, sofern es sich um Software der EASY SOFTWARE AG, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, handelt, die Lizenzbestimmungen des Lieferanten von OUC, der EASY SOFTWARE AG, einzuhalten. Dies gilt gleichfalls für Software von Drittherstellern welche die EASY-Software zum Teil enthält.

(2) Diese Bestimmungen finden sich derzeit unter:

- <https://easy-software.com/de/contracts/alb/>
- <https://easy-software.com/de/contracts/alb/policy/>
- <https://easy-software.com/de/contracts/agb/>
- <https://easy-software.com/de/contracts/acb/>
- <https://easy-software.com/de/contracts/asb/>
- <https://easy-software.com/de/contracts/adb/>

## D) Weitere besondere Regelungen bei der Überlassung von Software der otris Software AG

(1) Der Lizenznehmer hat ergänzend, sofern es sich um Software der otris Software AG, Königswall 21, 44137 Dortmund, handelt, die Bestimmungen des Lieferanten von OUC, der otris Software AG, einzuhalten. Dies gilt gleichfalls für Software von Drittherstellern welche die otris-Software zum Teil enthält.

(2) Diese Lizenzbestimmungen finden sich derzeit unter:

- <https://www.otris.de/agb>

## E) Weitere besondere Regelungen bei der Überlassung von Software der CTO Balzuweit GmbH

(1) Der Lizenznehmer hat ergänzend, sofern es sich um Software der CTO Balzuweit GmbH, Lautlinger Weg 3, 70567 Stuttgart, handelt, die Lizenzbestimmungen des Lieferanten von OUC, der CTO Balzuweit GmbH, einzuhalten. Dies gilt gleichfalls für Software von Drittherstellern welche die CTO-Software zum Teil enthält.

(2) Diese Lizenzbestimmungen finden sich derzeit unter:

- <https://www.cto.de/docs/contracts/agb.html>

## F) Zusätzlich besondere Regelungen bei Dienstleistungs- und Beratungsverträgen

### § 1 Art und Umfang der Dienstleistung

OUC bietet weitere Dienstleistungen an. OUC erbringt diese Dienstleistungen entsprechend den Vereinbarungen im Dienstleistungsvertrag. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

### § 2 Vergütung, Fälligkeit

Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer Rechnung. OUC behält sich das Recht vor Abschlagszahlungen nach Fortschritt der Leistungserbringung zu fordern

## E) Schlussbestimmungen

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen OUC und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Augsburg. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. OUC ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.